

Richtlinie zum Gründerzuschuss der Stadt Rinteln  
für inhabergeführte Betriebe der Branchen  
Handel, Dienstleistung, Handwerk und Gastgewerbe

## **1. Ziele des Gründerzuschusses**

Ziel der kommunalen Förderung ist eine nachhaltige Verbesserung für Existenzgründerinnen und Gründer sowie Unternehmensnachfolgerinnen und Nachfolger von inhabergeführten Betrieben der Branchen Handel, Dienstleistung, Handwerk und Gastronomie. Das soll durch die finanzielle Unterstützung bei Investitionsvorhaben erfolgen, wodurch Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden. Mit dem Zuschuss trägt die Stadt Rinteln außerdem zur Entwicklung eines gründerfreundlichen Umfeldes bei.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden können alle Investitionen und Betriebsmittel, die zur Existenzgründung oder Unternehmensnachfolge eines inhabergeführten Betriebes der Branchen Handel, Dienstleistung, Handwerk und Gastgewerbe beitragen.

2.2 Bei der Berechnung der förderfähigen Kosten für Investitionen oder Betriebsmittel bleiben Eigenleistungen außer Betracht. Nicht anerkannt werden laufende Betriebskosten, wie Miete, Strom oder Personalkosten.

2.3 Die Existenzgründung muss in Vollzeit erfolgen. Bei Unternehmensnachfolgen sind mindestens die vorhandenen Arbeitsplätze zu erhalten.

2.4 Bei der Förderung von Existenzgründerinnen und Gründer Existenzgründerinnen und Gründer sowie Unternehmensnachfolgerinnen und Nachfolger in der Innenstadt, werden Betriebe bevorzugt, die ein innenstadttypisches Sortiment mit Ausbau-Potential anbieten. Dabei orientiert sich die Stadt Rinteln am Masterplan Innenstadt der CIMA Beratungs + Management GmbH von 2015. Die darin benannten Sortimente mit Ausbau-Potenzial sind

- Bekleidung und Wäsche,
- Schuhe und Lederwaren,
- Uhren, Schmuck und medizinisch-orthopädischer Bedarf,
- Glas, Porzellan, Keramik und Hausrat,
- Spielwaren,
- Sportartikel und Fahrräder.

Der Masterplan Innenstadt ist auf der Homepage der Stadt Rinteln veröffentlicht.

## **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfängerin und Empfänger können natürliche und juristische Personen sein, die einen Betrieb der Branchen Handel, Dienstleistung, Handwerk und Gastronomie gründen oder als Unternehmensnachfolgerin oder Nachfolger weiter führen.

3.2 Die Existenzgründung oder Unternehmensnachfolge muss im Sinne der Richtlinie, den Betriebssitz innerhalb der Stadt Rinteln haben.

#### **4. Art, Umfang und Dauer der Förderung**

4.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss der Stadt Rinteln im Rahmen einer einmaligen Anteilsfinanzierung gewährt.

4.2 Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

4.3 Als Zuschuss werden 15 Prozent der förderfähigen Kosten für Investitionen oder Betriebsmittel gewährt, aber maximal 5.000 Euro pro Existenzgründung oder Unternehmensnachfolge. Die Fördersumme kann in einem Betrag oder in Teilbeträgen abgerufen werden.

4.4 Die Bewilligung erfolgt in Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln der Stadt Rinteln.

4.5 Der gewährte Zuschuss ist innerhalb von drei Monaten nach der Bewilligung abzurufen.

4.6 Die Investition oder Betriebsmittel, für die der Gründerzuschuss verwendet wird, müssen mindestens zwei Jahre zweckgebunden bleiben. Eine vorzeitige Betriebsschließung kann zur Rückzahlung des Zuschusses führen (5.6).

#### **5. Verfahren**

5.1 Der schriftliche Antrag auf Förderung ist bei der Stadt Rinteln, Klosterstraße 19, 31737 Rinteln zu stellen.

5.2 Der Antrag ist vor der Investition oder Anschaffung von Betriebsmitteln zu stellen. Das Vorhaben muss unmittelbar mit der Betriebsgründung oder Unternehmensnachfolge im Zusammenhang stehen. Wird mit dem Vorhaben vor einem Bewilligungsbescheid begonnen, trägt die Antragstellerin oder Antragssteller das alleinige finanzielle Risiko.

5.3 Neben Angaben zur Antragstellerin oder Antragssteller müssen der Betrieb, das Investitionsvorhaben und die dafür geplante Finanzierung dargestellt werden. Die Stadt Rinteln behält sich vor, einen Businessplan und/ oder einen Nachweis zu betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen nachzufordern.

5.4 Die Stadt prüft den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Richtlinie. Sie kann sich dafür den Sachverstand Dritter einholen. In diesem Zusammenhang stimmt die Antragstellerin oder Antragssteller zu, dass die Stadt Rinteln Daten an sachverständige Dritte weitergeben darf.

5.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch den Nachweis der getätigten Investitions- oder Betriebsmittelausgaben, durch Vorlage der Rechnung bei der Stadt Rinteln.

5.6 Eine Rückzahlung des Zuschusses muss geleistet werden, wenn gegen die Richtlinie verstoßen wurde. Das gilt insbesondere, wenn das mit Zuschüssen finanzierte Vorhaben nicht für die Dauer von zwei Jahren zweckgebunden verwendet wird und Arbeitsplätze nicht für die Dauer von zwei Jahren erhalten bleiben.

5.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die Regelungen dieser Richtlinie. Im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventiongesetzes des Bundes vom 29.07.1976. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventiongesetzes des Bundes strafbar. Subventionserhebliche Tatsachen sind alle Angaben, die zur Erlassung oder zum Belassen einer Zuwendung erforderlich sind.

5.8 Eine Aufhebung eines Förderbescheides bzw. Rückforderung eines Zuwendungsbescheides hat im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu erfolgen, soweit die Förderung bzw. Zuwendung durch unrichtige Angaben des Zuwendungsempfängers erwirkt worden ist oder Tatsachen bekannt geworden sind, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht zu einer entsprechenden Förderung geführt hätten. Das Gleiche gilt, wenn innerhalb eines Jahres nach Bewilligung Tatsachen bekannt geworden sind, die dem Förderzielen gem. Ziffer 1 widersprechen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 01. April 2020 in Kraft und ist bis zum 31. März 2023 befristet.

Rinteln, 25.03.2020

gez. Thomas Priemer

Bürgermeister